

## **Ausführungsbestimmungen zur Nutzungs- und Verwaltungsordnung für das Mehrzweckgebäude Lenggenwil**

**Die Politische Gemeinde Niederhelfenschwil,  
die Katholische Kirchgemeinde Lenggenwil und  
der Verein Dorfbühne Lenggenwil**

erlassen in Anwendung von Art. 5 der Nutzungs- und Verwaltungsordnung folgende Ausführungsbestimmungen:

### **I. Betriebskommission**

#### **Art. 1 Betriebsführung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gesamtverantwortung über das MZG Lenggenwil wird einer Betriebskommission, gebildet aus den Vertretungen der Miteigentümer-Gemeinschaft übertragen.

<sup>2</sup> Der Betriebskommission übernimmt im Auftrage der Miteigentümergeinschaft sämtliche Aufgaben, die zur ordnungsgemässen Führung des MZG erforderlich sind. Namentlich sorgt sie jederzeit für einen geordneten und sicheren Betrieb, den ordentlichen Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher Bauten und Anlagen im Eigentum der Miteigentümergeinschaft.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission erlässt für die Nutzung und Vermietung der Räume die notwendigen Regelungen und die entsprechenden Tarife.

#### **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission wird wie folgt zusammengesetzt:

- |                        |             |           |
|------------------------|-------------|-----------|
| a) Politische Gemeinde | 3 Vertreter | (Vorsitz) |
| b) Kath. Kirchgemeinde | 2 Vertreter |           |
| c) Verein Dorfbühne    | 2 Vertreter |           |

### **II. Nutzung, Vermietung**

#### **Art. 3 Benützungsberechtigte**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten dürfen von allen Vereinen und Körperschaften aus der Gemeinde Niederhelfenschwil nach vorheriger Reservation benutzt werden. Jeder Miteigentümer bestimmt autonom über die ihm zugeteilten Räumlichkeiten (inkl. Verfügungsrecht über allfällige Bewirtung).

<sup>2</sup> Die Miteigentümer und Dorfvereine aus Lenggenwil geniessen gemäss Art. 4 der Nutzungs- und Verwaltungsordnung ein vorrangiges Benützungsrecht gegenüber Dritten. Vorbehalten bleibt ein bestehender Mietvertrag.

³ Ein kostenloses Benutzungsrecht erhalten:

- a) die Eigentümer des MZG;
- b) die Wasserkorporation Lenggenwil;
- c) die Frauengemeinschaft Lenggenwil für interne Anlässe;
- d) die Musig Lenggenwil für die Bühne als Probelokal (vorrangiges Benutzungsrecht);
- e) die Cairongarde JW Lenggenwil die Bühne als Probelokal;
- f) der Kirchenchor Lenggenwil der Pfarreisaal als Probelokal.

⁴ Um Doppelbelegungen zu ermöglichen, stehen alle Räumlichkeiten gemäss Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung.

#### **Art. 4 Benutzungszeit**

Es ist in jedem Benutzungsvertrag die Dauer der Benutzung festzulegen, wobei der späteste Zeitpunkt der Rücknahme mit dem Bühnenmeister bestimmt wird.

#### **Art. 5 Bereiche zur Benutzung**

¹ Zur Benutzung stehen folgende Bereiche zur Verfügung:

- a) Turnhalle mit Bestuhlung
- b) Bühne
- c) Bühnenrequisitenraum
- d) Küche mit Einrichtung
- e) Getränkeausgabe (Geräteraum)
- f) Garderobe
- g) Kirchengemeindesaal
- h) Office 1. OG
- i) Sitzungszimmer
- j) Luftschutzräume
- k) Toiletten
- l) Aussenanlagen

#### **Art. 6 Benutzungskosten**

¹ Die Vereine und Körperschaften erwerben ein mehrmaliges Benutzungsrecht mit der Abgeltung von:

- a) Fr. 450.– pro Kalenderjahr (Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Niederhelfenschwil)
- b) Fr. 900.– pro Kalenderjahr (auswärtige Vereine und Organisationen, Private)

² Der Kath. Kirchgemeinde und der Frauengemeinschaft Lenggenwil steht das Geschirr für interne und gemeinnützige Anlässe kostenlos zur Verfügung.

³ Die Benutzungskosten sind im Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen festgelegt.

⁴ Über die Zuweisung dieser Gelder bestimmt die MZG-Kommission.

#### **Art. 7 Materialausgabe**

<sup>1</sup> Bei Anlässen mit Bewirtung hat der Mieter für die Herausgabe und Rücknahme von Geschirr und anderen Requisiten den Bühnenmeister anzufordern.

#### **Art. 8 Übergabe / Rücknahme**

<sup>1</sup> Räumlichkeiten, Aussenanlagen, Einrichtungen und Geschirr werden in einwandfreiem Zustand abgegeben und müssen auch im gleichen Zustand dem Bühnenmeister zurückgegeben werden. Für Schäden hat der Mieter nach Meldung an die Eigentümer aufzukommen.

#### **Art. 9 Aufsicht, Verantwortung**

<sup>1</sup> Der Mieter hat eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dafür sorgt, dass:

- a) die Räume, Anlagen und Einrichtungen sachgemäss benutzt werden;
- b) die von der Feuerpolizei erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

<sup>2</sup> Sofern nichts Anderes festgelegt wird, gilt der erstunterzeichnende Mieter als Aufsichtsperson.

#### **Art. 10 Wirtschaftsbetrieb**

<sup>1</sup> Für die Abgabe von Getränken und Essen gegen Bezahlung ist nach dem kantonalen Gastwirtschaftsgesetz bei der politischen Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Dies ist durch den Mieter zu veranlassen.

#### **Art. 11 Getränkeliefervertrag**

<sup>1</sup> Der Mieter ist verpflichtet, sich an den abgeschlossenen Getränkeliefervertrag des Vereins Dorfbühne Lenggenwil zu halten. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung kann der Vermieter eine Nachbelastung einfordern.

#### **Art. 12 Einrichten / Aufräumen**

<sup>1</sup> Die Einrichtungs- und Aufräumarbeiten hat jeder Mieter selbst auszuführen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Bühnenmeister oder ein Stellvertreter beizuziehen und gemäss Tarifliste im Anhang 2 zu entschädigen.

<sup>2</sup> Bei Grossanlässen mit Bewirtung ist eine obligatorische Pauschale für Endreinigungsarbeiten zu entrichten (siehe Mietvertrag).

#### **Art. 14 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die Feuerversicherung über das Mobiliar besteht seitens der Vermieter, nicht aber eine Diebstahlversicherung.

<sup>2</sup> Den Veranstaltern wird nahegelegt, für das eingesetzte Personal eine Unfallversicherung sowie generell für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Abschluss der entsprechenden Versicherung ist Sache des Veranstalters.

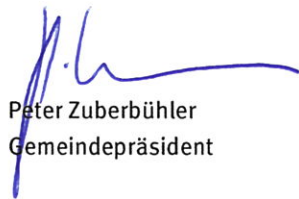
**Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

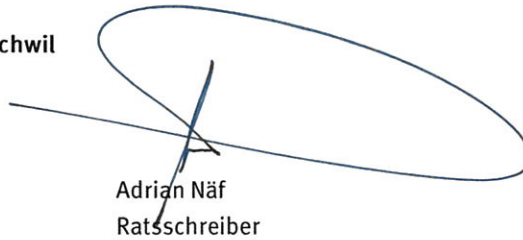
<sup>1</sup> Das Benützungsreglement für das MZG Lenggenwil vom 01.01.2012 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten mit der Unterzeichnung durch alle Miteigentümer in Kraft.

Niederhelfenschwil, 29.05.2024

**Politische Gemeinde Niederhelfenschwil**

  
Peter Zuberbühler  
Gemeindepräsident

  
Adrian Näf  
Ratsschreiber

Lenggenwil, 26.06.2024

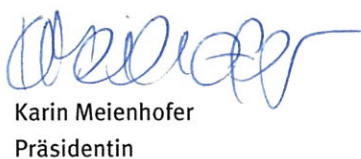
**Katholische Kirchgemeinde Lenggenwil**

  
Patrick Mader  
Präsident

  
Michelle Kroll  
Aktuarin

Lenggenwil, 26. Juni 2024

**Verein Dorfbühne Lenggenwil**

  
Karin Meienhofer  
Präsidentin

  
Basil Jung  
Vizepräsident

**Anhang zu den  
Ausführungsbestimmungen für das MZG Lenggenwil vom 01.07.2024**

---

**1. Benützungsgebühren ohne**

**Bewirtung**

- Turnhalle	Fr.	250.-
- Bühne	Fr.	150.-
- Kirchgemeindesaal	Fr.	150.-
- Küche	Fr.	100.-
- Geschirrspüler	Fr.	50.-
- Beameranlage Turnhalle	Fr.	150.-
- Sitzungszimmer	Fr.	50.-
- Schutzraum (Bar)	Fr.	50.-
- Aussenanlagen	Fr.	50.-
- Bestuhlung		gemäss Preisliste
- Geschirr		gemäss Preisliste
- Kulissen		nach Absprache (Eigentümer)

**Umsatzabgaben bei Anlass mit  
Bewirtung**

Dem Mieter / Veranstalter werden zusätzlich zu den obigen Tarifen vom Umsatz 3 % als Zuschlag erhoben, mindestens aber Fr. 100.-, höchstens Fr. 5 000.-.

Anlässe im öffentlichen Interesse (Kirche-, Schul-, Bürger- und Wahlveranstaltungen oder Hauptversammlungen der Dorfvereine) sind von der Umsatzabgabe entbunden.

Der Bruttoumsatz aus dem Wirtschaftsbetrieb ist dem Vermieter innert 10 Tagen wahrheitsgetreu zu melden.

**2. Tarifliste Einrichten / Aufräumen**

**Effektive Arbeitsstunden (Auftrag  
des Veranstalters)**

pro effektive Arbeitsstunde **Fr. 42.-**

**Pikett-Pauschale**

**(bei Grossanlässen obligatorisch)**

pro Tag **Fr. 100.-**

Die Notwendigkeit einer Präsenz wird  
bei der Vermietung festgelegt.

**Entschädigung für den**

**Bühnenmeister**

Sie wird durch den Verein Dorfbühne  
Lenggenwil festgelegt und ist aus  
dem Mietvertrag ersichtlich.

**Bitte obligatorische Pauschale für**

**Endreinigungsarbeiten bei**

**Grossanlässen mit Bewirtung**

**beachten (Mietvertrag, Punkt 5).**